



Feuerwehrreglement der Gemeinde Simplon

Feuerwehrreglement Gemeinde Simplon

Der Gemeinderat von Simplon-Dorf

- Eingesehen den Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;
- Eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN);
- Eingesehen das Vollziehungsreglement vom 4. Oktober 1978;
- Eingesehen das Reglement vom 4. Juli 1990 zur Abänderung des Vollziehungsreglementes vom 4. Oktober 1978;
- Eingesehen das Dekret vom 20. Juni 1996 betreffend die Änderung des GSFN.

b e s c h l i e s s t

1. Allgemeine Bestimmungen

Gleichstellungsartikel: Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 1 Das Feuerwehrkorps der Gemeinde Simplon leistet Hilfe bei Brandfällen und bei Feuergefahren in der Gemeinde. Es kann auch bei anderen Gefahren und Ereignissen (Elementarschäden, Katastrophen, Unfällen etc.) und zu Ordnungs- und Verkehrsdiensten aufgeboden werden.

Auf Begehren hat das Feuerwehrkorps auch in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

2. Organisation

Art. 2 Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er ernennt:

die Feuerwehrkommission, den Kommandanten, den Kommandanten-Stellvertreter, die Offiziere und den Sicherheitsbeauftragten. Ihm obliegt die Festsetzung der Besoldung und anderer Entschädigungen, die Genehmigung des Budgets, die Festsetzung des Sollbestandes, der Ersatzgebühren und die Behandlung der Gesuche betreffend Herabsetzung oder Erlass der Ersatzgebühren.

Art. 3 Die Feuerwehrkommission setzt sich aus zwei Vertretern des Gemeinderates, dem Feuerwehrkommandanten und 2 Mitgliedern des Feuerwehrkorps zusammen.

Ein Vertreter des Gemeinderates führt den Vorsitz. Der Gemeinderat kann diese Kommission durch Sachverständige ergänzen.

Art. 4 Die Feuerwehrkommission ist verantwortlich über die Einsatzbereitschaft der Mannschaft. Ihr obliegt die Einteilung und Organisation des Feuerwehrkorps, die Aufsicht über den Sicherheitsbeauftragten und den Kaminfegerdienst. Sie ernennt auf Vorschlag des Kommandanten die Unteroffiziere, stellt den Kostenvoranschlag auf für das Feuerwehrwesen und unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für den Ankauf von Ausrüstungen und Material.

Art. 5 Der Kommissionspräsident erstattet dem Gemeinderat Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr, des Sicherheitsbeauftragten und des Kaminfegers. Er nimmt Rapporte und Berichte über Uebungen, Einsätze und Inspektionen zu Händen des Gemeinderates entgegen.

Art. 6 Der Kommandant der Feuerwehr leitet und überwacht die Ausbildung der Feuerwehr, ist für die Alarmorganisation und den Einsatz der Feuerwehr verantwortlich. Er unterbreitet der Feuerwehrkommission die Ausbildungs- und Kursprogramme und vertritt die Feuerwehrleute und zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

3. Obligatorischer Dienst und Ersatzgebühren

Art. 7 Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 52. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.

Sobald der vom Gemeinderat festgesetzte Sollbestand erreicht ist, ist die Gemeinde nicht mehr verpflichtet, weitere Feuerwehrleute zu rekrutieren. Liegen mehr Anmeldungen vor als im Sollbestand vorgesehen, werden vorerst diejenigen Feuerwehrpflichtigen berücksichtigt, die sowohl den Arbeitsort, als auch den Wohnort in der Gemeinde haben.

Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Art. 8 Von der obligatorischen Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;

- b) nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
- die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates und der Feuerwehrkommission;
 - die Geistlichen und Ordensleute;
 - die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
 - die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch das Bundesgesetz enthoben sind;
 - das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
 - die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes;
 - die Ehegatten von Wehrdienstleistenden, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.

Art. 9 Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehropflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.

Die Ersatzabgabe beträgt 2,5% der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch Fr. 100.– pro Jahr.

Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzgebühr wie folgt erhoben:

- a) Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzgebühr.
- b) Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzgebühr erhoben.
- c) Ist der eine Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzgebühr.
- d) Ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzgebühr befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.

Gegen eine Steuerveranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 finden Anwendung.

Art. 10 Von der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- b) Ehegatten von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.

4. Sollbestand, Ausrüstung, Material und Einrichtungen

Art. 11 Der Sollbestand der Feuerwehr beträgt 35 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Kommandant und Kommandant-Stellvertreter
- b) Stab
- d) 2 Mehrzweckzüge

Die Mannschaftskontrolle ist stets nachzuführen. Die Abänderung des Sollbestandes liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 12 Das notwendige Material, die erforderlichen Einsatzgeräte und Einrichtungen werden von der Gemeinde aufgrund der Weisungen des kantonalen Feuerwehrenspektorates zur Verfügung gestellt.

Art. 13 Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute erfolgt durch die Gemeinde gemäss Weisungen des kantonalen Feuerinspektorates.

5. Ausbildung der Feuerwehr

Art. 14 Die Ausbildung der Feuerwehr richtet sich nach den Weisungen des kantonalen Feuerinspektorates aufgrund des Reglementes und den Weisungen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs zu besuchen. Kader und Spezialisten werden in Kursen vom Kanton ausgebildet.

Art. 15 Jedes Jahr ist eine Hauptübung durchzuführen, und zwar im Herbst. Im Frühjahr finden zwei Zugsübungen statt. Für den Atemschutz sind mindestens sechs Übungen pro Jahr durchzuführen. Die Teilnahme an den Übungen ist für alle Eingeteilten bei Alarmübungen obligatorisch.

Als Entschuldigungen werden entgegengenommen:

- a) Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis)
- b) Krankheit (ärztliches Zeugnis)
- c) Schwere Krankheit von Familienangehörigen
- d) Militär- und Zivilschutzdienst
- e) Todesfall in der Familie

Art. 16 Wer einen Brand, das Anzeichen eines Brandes oder einer anderen Naturkatastrophe bemerkt, hat die Pflicht, unverzüglich die Feuerwehr oder die Feuerwehr-Alarmstelle zu alarmieren, indem man klar und deutlich mitteilt:

- 1. den eigenen Namen und Nummer des Telefons, von wo man anruft;
- 2. die Natur und die Bedeutung des Schadens;
- 3. die betroffene Gemeinde, den Namen der Strasse, die Nummer des Gebäudes, das Stockwerk;
- 4. beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, wenn möglich, die Art der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges melden.

Bis zur Ankunft der Feuerwehr haben alle Anwesenden die Verpflichtung zur Hilfeleistung und zum Feuerlöschen. Nötigenfalls beansprucht der Feuerwehrkommandant die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleiche Entschädigungen wie die Feuerwehr.

Innerhalb der Gemeinde muss der Alarm an die offizielle Feueralarmzentrale (Tel Nr. 118) geleitet werden.

Art. 17 Der Kommandant, in seiner Abwesenheit der Kommandant-Stellvertreter oder der nächsthöchste Offizier oder Unteroffizier erteilt sofort die notwendigen Einsatzbefehle.

Wenn die Feuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie von der Feueralarmzentrale aufgerufen wurde, muss der Einsatzleiter diese davon in Kenntnis setzen.

Für die Alarmierung werden die folgenden Mittel eingesetzt:

- a) Telefon-Alarm
- b) Rufempfänger
- c) Funk
- d) Sirene Schulhaus

7. Einsatzdienst Schadenplatz

Art. 18 Auf dem Schadenplatz übernimmt der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter, gegebenenfalls der ranghöchste Offizier oder Unteroffizier das Kommando.

Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren ist der örtliche zuständige Feuerwehrkommandant Einsatzleiter.

Der Einsatzleiter ist zuständig für den zweckmässigen Einsatz der Mannschaft und Mittel. Er ist auch verantwortlich für die Verpflegung, den Nacht- und nötigenfalls den Überwachungsdienst. Er hat sich den Polizeiorganen zur Verfügung zu stellen, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu geben. Er hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Fahrzeuge, Geräte und Material nach dem Einsatz retabliert und wieder einsatzbereit sind.

8. Besoldung

Art. 19 Sold und Erwerbsausfallentschädigungen bei sämtlichen Dienstleistungen werden durch den Gemeinderat festgesetzt. Im Einsatzdienst übernimmt die Gemeinde die Verpflegungskosten und nötigenfalls die Reisespesen für alle beteiligten Mannschaften. Der Gemeinderat setzt den Entschädigungsbeitrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

9. Versicherung

Art. 20 Die Angehörigen der Feuerwehr sind für die im Dienste erlittenen Unfälle und Krankheiten bei der Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes versichert. Die diesbezüglichen Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Anmeldung von Schadenfällen erfolgt durch den Kommandanten direkt an die betreffende Hilfskasse und informiert unverzüglich das KFI.

10. Schlussbestimmungen

Die in Art. 9 dieses Reglementes vorgesehene Ersatzgebühr wird erstmals für das Jahr 1997 erhoben

Art. 21 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle früheren Gemeindereglemente ausser Kraft gesetzt.

Angenommen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1996.

Genehmigt durch die Urversammlung am 31. Dezember 1996.

Homologiert durch den Staatsrat in seiner Sitzung vom 10. Juni 1997.

Leopold Zenklusen
Gemeindepräsident

Josef Escher
Gemeindeschreiber